



OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

St. Gallen, im Januar 2020

An die beaufsichtigten
Vorsorgeeinrichtungen der
Ostschweizer BVG- und Stiftungs-
aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit beiliegender Broschüre laden wir Sie zu unserer Veranstaltung «Neues zum BVG» am 5. und 12. März 2020 in Gossau resp. Chur ein. Wir freuen uns, Sie bei dieser Gelegenheit persönlich begrüßen zu dürfen.

Für einen reibungslosen Umgang mit der Aufsichtsbehörde stellen wir Ihnen nachfolgend ein für Ihre Tätigkeit wichtiges Informationsschreiben zur Verfügung. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Gerne stehen wir Ihnen auch jederzeit persönlich für Ihre Anliegen zur Verfügung und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Stefan Stumpf
Direktor

Kopie zur Kenntnis an:

- Experten für berufliche Vorsorge
- Revisionsstellen

1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2019 mit Abschluss 31. Dezember 2019 bis spätestens 30. Juni 2020.

2. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist schriftlich einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

3. Einzureichende Unterlagen

Einzureichen sind:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen.

4. Unterdeckung

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt.

5. Weisungen der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV)

Im Jahr 2019 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

Weisung Nr. 03/2014 vom 1. Juli 2014 betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard, Änderung vom 20. Juni 2019

Zusätzlich zu den FRP 1, 2, 5 und 6 wird neu auch der Geltungsbereich der FRP 4 (Technischer Zinssatz, Version vom 25. April 2019) vom Kreis der Mitglieder der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) auf sämtliche zugelassenen Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge ausgeweitet.

Die Fachrichtlinie FRP 4 gilt in dieser Form für alle Abschlüsse ab 31. Dezember 2019.

Weisung Nr. 02/2013 vom 23. April 2013 betreffend Ausweis der Vermögensverwaltungskosten, Anpassung der «Liste der anerkannten TER-Kostenquoten-Konzepte für Kollektivanlagen» per 1. Januar 2020 (Beilage zu Ziffer 4.1 der Weisungen)

Mittels TER-Kostenquoten-Konzepten werden die Anforderungen der Weisung 02/2013 für spezielle Anlagekategorien und/oder spezifische Rechtsformen konkretisiert. Die Anpassung per 1. Januar 2020 betrifft die Anerkennung der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Kosten von strukturierten Produkten des Schweizerischen Verbandes für Strukturierte Produkte (SVPS).

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

6. Allgemeine Hinweise

Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement, zum Rückstellungsreglement sowie zum Teilliquidationsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.ostschweizeraufsicht.ch.

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2020 unverändert bei 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2020 somit weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Bis auf weiteres gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%**. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird inskünftig verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2, Ausgabe Dezember 2019, abrufbar unter www.ostschweizeraufsicht.ch).

7. Zusätzliche Hinweise

Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Pensionskassen-Experten

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2020 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2019 durch. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Allfälligen Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300.- pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2019 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2018) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 in Rechnung gestellt.